

STATUTEN

New Graceland

Auffangstation Schweiz

1. Name, Sitz

Unter dem Namen "New Graceland - Auffangstation Schweiz" besteht ein konfessionell, politisch und weltanschaulich neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Der Sitz des Vereins befindet sich in Bilten / Glarus.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Rettung, Betreuung und Unterbringung notleidender Hunde. Er betreibt hierfür eine Auffangstation, in welcher die Hunde bis zur Weitervermittlung versorgt werden können.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

3. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereines kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Minderjährige erlangen die Mitgliedschaft, wenn die Eltern oder der gesetzliche Vertreter sein Einverständnis dazu gegeben haben.

Ab dem 16. Altersjahr haben auch Minderjährige das Stimm- und Wahlrecht.

3.1. Aufnahme

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand kann ihm ungeeignet erscheinende Bewerber ohne Angabe von Gründen abweisen.

3.2. Mitgliederkategorien

Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Familienmitglieder
- Juristische Mitglieder
- Gönner
- Ehrenmitglieder

Familienmitglieder eines Vereins können Ehegatten, Partner der Aktivmitglieder und im selben Haushalt mit Aktivmitgliedern lebende Familienangehörige werden.

Gönner entrichten einmal oder wiederholt eine Spende in beliebiger Höhe und sind den Aktivmitgliedern gleichgestellt.

Die Ehrenmitgliedschaft kann von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes an Mitglieder verliehen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

3.3. Austritt

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf das Ende des Vereinsjahres erfolgen.

3.4. Ausschluss

Der Vorstand kann der Vereinsversammlung den Antrag stellen, ein Vereinsmitglied auszuschließen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Die Vereinsversammlung entscheidet über einen Ausschluss in letzter Instanz.

4. Beiträge

Die ordentliche Vereinsversammlung setzt die Höhe der Jahresbeiträge der Mitglieder für das darauffolgende Kalenderjahr fest. Es bestehen drei verschiedene Mitgliederbeiträge: Einzelmitglieder, Familienmitglieder, Juristische Mitglieder. Für die Bezahlung der Jahresrechnung erhalten die Mitglieder jeweils eine Rechnung mit Einzahlungsschein, welche innert nützlicher Frist zu begleichen ist, Mitglieder, die nach erfolgloser zweimaliger Mahnung ihren finanziellen Pflichten nicht nachkommen, werden von der Mitgliederliste gestrichen.

5. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

6.1 Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet in den ersten sechs Monaten des Jahres statt und wird mindestens vierzehn Tage im voraus per Brief vom Vorstand einberufen.

6.1.1 Einberufung

Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt immer schriftlich mit der Bekanntgabe der Traktanden.

6.1.2 Anträge

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand bis vierzehn Tage vor der Versammlung schriftlich gemeldet werden.

6.1.3 Vorsitz und Protokoll

Vorsitzender in der Vereinsversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Der Vorsitzende ernennt die Stimmenzähler,

Der Aktuar führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten

Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen.

6.1.4 Beschlüsse, Stimmrecht

Jede statutengemäß einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme, Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Juristische Personen üben ihre Stimmrecht durch einen ausdrücklich dafür bezeichneten Vertreter aus, der Mitglied ihrer Verwaltung sein muss,

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Präsident stimmt mit, Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit Stichentscheid, bei Wahlen das Los,

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

6.1.5 Obligatorische Traktanden

Obligatorische Traktanden der ordentlichen Vereinsversammlung sind:

1. Protokoll der letzten Vereinsversammlung
2. Bericht des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder
3. Jahresrechnung und Bilanz
4. Bericht und Antrag der Kontrollstelle
5. Dechargéerteilung an den Vorstand
6. Budget
7. Festlegung der Jahresbeiträge
8. Anträge des Vorstandes
9. Anträge der Mitglieder
10. Wahl des Vorstandes, der Kontrollstelle

6.1.6 Außerordentliche Vereinsversammlung

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer außerordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

6.1.7

Der Verantwortliche Finanzen erstellt jährlich ein Budget. Dieses ist von der Generalversammlung zu genehmigen. Innerhalb dieses Budgets kann der Vorstand den Tagesgeschäften nachgehen.

Ergeben sich wesentliche Abweichungen zum Budget, so sind diese zu quantifizieren sowie vor Inangriffnahme der Ausgaben durch eine außerordentliche Vereinsversammlung oder auf dem Zirkularweg durch die Mitglieder zu genehmigen

6.2 Vorstand

6.2.1 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus vier oder mehreren Mitgliedern: dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Aktuar und allfälligen Beisitzern.

6.2.2 Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden alle zwei Jahre, mit der Möglichkeit der Wiederwahl, von der Vereinsversammlung gewählt.

6.2.3 Konstituierung

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher ausdrücklich von der Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.

6.2.4 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung von Vorstandssitzungen erfolgt auf Antrag des Präsidenten, Vizepräsidenten, sowie jedes anderen Vorstandsmitgliedes.

6.2.5 Beschlussfassung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

6.2.6 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

6.2.7 Befugnisse

Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach außen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der Vereinsversammlung zugewiesen sind, Er ist insbesondere auch befugt, Grundstücke zu erwerben, zu veräußern und zu belasten.

6.3 Kontrollstelle

Die Vereinsversammlung wählt alle zwei Jahre eine Kontrollstelle, welche die Buchführung, die Jahresrechnung und die Bilanz prüft, der Vereinsversammlung darüber Bericht erstattet und Antrag zur Entlastung des Vorstandes stellt. Mit der Aufgabe der Kontrollstelle kann sowohl ein dazu fachlich befähigtes Mitglied als auch

eine außenstehende Fachorganisation beauftragt werden. Die Kontrollstelle darf nicht dem Vorstand angehören. Sie ist sofort wieder wählbar.

7. Allgemeine Bestimmungen

Für alle nicht durch diese Statuten geregelten Bestimmungen gelten die Art. 60-79 ZGB.

8. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschließlich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäß Art. 6.1.4.

Im Falle einer Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes. Der Vorstand führt eine Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

Nach Bezahlung aller Verpflichtungen gegenüber Mitgliedern und Dritten entscheidet die Vereinsversammlung über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses. Diese Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

9. Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten sind an der Vereinsversammlung vom 10. September 1999 einstimmig angenommen und an der ordentlichen Generalversammlung vom 24. April 2005 abgeändert worden. Sie treten sofort in Kraft.

Der Vorsitzende:
Bern, den 20. Juni 2005

sig. H. Güntert